

Gemeindepolizeireglement (GPR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 2. Juni 2010

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT (GPR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck und Grundsatz	1	3
Zuständigkeit	2	3
Übertragung der Polizeiaufgaben	3	3
Identitätsfeststellung	4	3
II. Öffentliches Eigentum		
Grundsatz	5	3
Demonstrationen, Versammlungen	6	4
Videoüberwachung	7	4
Camping	8	4
Fahrende	9	4
Reklamen	10	4
Fahrzeuge und Gegenstände	11	5
Märkte und Sammlungen	12	5
III. Lärm- und Immissionsschutz		
Grundsatz	13	5
Lärmschutzvorschriften Nachtruhe	14	5
Mittagsruhe	14	5
Sonntagsruhe	14	5
Wohnen, Haus, Garten	15	5
Feuerwerk	16	5
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer	17	6
IV. Umweltschutz		
Grundsatz	18	6
V. Jugendschutz		
Grundsatz	19	6
Konsum von Alkohol und Raucherwaren	20	6
Testkäufe	20	6
VI. Schusswaffen		
Schiessen	21	7
VII. Tierhaltung		
Grundsatz	22	7
Hundehaltung	23	7
Reiten	24	7
VIII. Strafen, Rechtspflege, Zuständigkeiten		
Strafbestimmungen	25	8
Rechtspflege	26	8
Aufhebung bisherigen Rechts	27	8
Inkrafttreten	28	8

Gemeindepolizeireglement (GPR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

Die Gemeinde Schüpfen, gestützt auf,

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement vom 27. Mai 2004

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Schüpfen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p> <p>² Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.</p>
Zuständigkeit	Art. 2	<p>¹ Das Polizeiorgan der Gemeinde ist der Gemeinderat.</p> <p>² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder zertifizierten Organisationen mittels einer Verordnung übertragen.</p>
Übertragung der Polizeiaufgaben	Art. 3	Das Polizeiorgan der Gemeinde nimmt die gemäss kantonalem Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr, soweit sie nicht mittels Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion der Kantonspolizei übertragen werden oder soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, vertraglich an Dritte delegiert werden.
Identitätsfeststellung	Art. 4	Sämtliche sich auf dem Gemeindegebiet aufhaltenden Personen sind verpflichtet, den Gemeindepolizeiorganen und den beauftragten Kontrollpatrouillen auf Verlangen die Personalien anzugeben und/oder einen Ausweis vorzuweisen.

II. Öffentliches Eigentum

Grundsatz	Art. 5	Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.
-----------	---------------	--

Demonstrationen, Versammlungen	Art. 6	<p>¹ Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde.</p> <p>² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Zielsetzung, Ort, Datum, Zeit und Dauer, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.</p> <p>³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.</p> <p>⁴ Es ist untersagt, an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.</p> <p>⁵ Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde zulässig.</p>
Videoüberwachung	Art. 7	Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann das Polizeiorgan der Gemeinde mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.
Camping	Art. 8	<p>¹ Das Campieren auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde gestattet.</p> <p>² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.</p>
Fahrende	Art. 9	<p>¹ Auf öffentlichem Grund dürfen sich Fahrende während maximal fünf Tagen und nur mit Vertrag, vorheriger Anmeldung und nach Bezahlung eines Depots im Rahmen von Fr. 500.00 bis Fr. 5'000.00 niederlassen.</p> <p>² Auf privatem Grund dürfen Fahrende nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers campieren.</p> <p>³ Fahrende dürfen sich während maximal fünf Tagen auf privatem Grund niederlassen. Der Grundeigentümer hat das Polizeiorgan der Gemeinde unverzüglich zu informieren.</p>
Reklamen	Art. 10	<p>¹ Das Reklamewesen wird im kantonalen Baubewilligungsdekret (BewD) geregelt.</p> <p>² Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p>

Fahrzeuge und Gegenstände	Art. 11	<p>¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch das Polizeiorgan der Gemeinde weggeschafft werden.</p> <p>² Die Halterin oder der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>
Märkte und Sammlungen	Art. 12	<p>¹ Märkte auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde. Diese legt die nötigen Bedingungen und Auflagen fest.</p> <p>² Wer auf öffentlichem Grund für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammelt oder Gegenstände verkaufen will, untersteht einer Meldepflicht an das Polizeiorgan der Gemeinde.</p>

III. Lärm- und Immissionsschutz

Grundsatz	Art. 13	Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Verhalten oder geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.
Lärmschutzvorschriften Nachtruhe	Art. 14	<p>¹ Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Während der Nachtruhe sind unter anderem musizieren, lautes Musik hören, singen, die Tonwiedergabe mit Lautsprechern, handwerkliche Tätigkeiten sowie Haushaltslärm verboten, wenn dadurch die Nachbarschaft gestört wird.</p> <p>² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.</p>
Mittagsruhe		<p>³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Sonntagsruhe		
Wohnen, Haus und Garten	Art. 15	<p>¹ Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerschaft sowie die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten, ist werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt. Es gilt die Mittagsruhe nach Absatz 2. Für öffentliche Plätze kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen.</p> <p>³ Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen unterstehen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 sinngemäss und sind zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr zugelassen. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.</p>
Feuerwerk	Art. 16	Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester ist es ohne Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde untersagt, nach 22.00 Uhr Knallkörper und Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen.

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer **Art. 17** ¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist ohne Bewilligung des Gemeinderates verboten.

² Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

IV. Umweltschutz

Grundsatz **Art. 18** ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

V. Jugendschutz

Grundsatz **Art. 19** ¹ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der direkte Heimweg nach einem für Jugendliche zugelassenen Anlass wie Kino oder Sport- und Vereinsveranstaltungen.

³ Die Sorgeberechtigten können vom zuständigen Organ der Gemeindepolizei aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Jugendlichen unter 16 Jahren, die nach 23.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Konsum von Alkohol und Raucherwaren **Art. 20** ¹ Das Konsumieren von Alkohol und das Rauchen im öffentlichen Raum ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

² Die Abgabe und der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahre sind verboten.

³ Bei Widerhandlungen werden die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen.

Testkäufe ⁴ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann im Gemeindegebiet Alkohol- und Tabaktestkäufe durchführen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Verkaufsstellen zu kontrollieren.

VI. Schusswaffen

Schiessen	Art. 21	<p>¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art sind auf öffentlichem Grund und im Wald verboten.</p> <p>² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die übergeordnete eidgenössische und kantonale Waffengesetzgebung.</p>
-----------	----------------	---

VII. Tierhaltung

Grundsatz	Art. 22	<p>¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzes. Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>² Weidetiere dürfen Glocken tragen.</p> <p>³ Jedes Tier hat die vorgeschriebene Identifikation zu tragen.</p>
Hundehaltung	Art. 23	<p>¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Das Polizeiorgan der Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.</p> <p>² Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung geeignete Massnahmen anordnen. Das Polizeiorgan der Gemeinde kann gestützt auf die kantonale Gesetzgebung konkrete Gefahren abwehren und eingetretene Störungen beseitigen.</p>
Reiten	Art. 24	<p>Das Polizeiorgan der Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen oder –wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p>

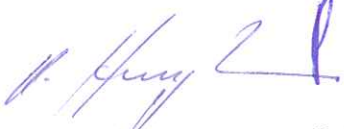
VIII. Strafen, Rechtspflege, Zuständigkeiten

Strafbestimmungen	Art. 25	<p>¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung missachtet, wird durch das Polizeiorgan der Gemeinde mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu 5'000.00 Franken bestraft.</p> <p>² Anstatt eine Busse auszusprechen, kann das zuständige Organ der Gemeindepolizei auch gemeinnützige Arbeit verfügen.</p> <p>³ In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
Rechtspflege	Art. 26	<p>¹ Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland erhoben werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27	Das Ortspolizeireglement vom 14. Juni 1952 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 28	¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2010 genehmigt.

Gemeinderat Schüpfen



Ueli Hunziker
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2010 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde in den Amtsanzeigern vom 30. April, 7. Mai und 28. Mai 2010 publiziert.

3054 Schüpfen, den 7. Juli 2010

Gemeindeverwaltung Schüpfen



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber